

Bundesministerium für Justiz  
Abt. I 2 (Sachen-, Schuld- und Wohnrecht)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 DW  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.008.965 11.2.2026	Rp 50.2.3.3.2026/MSt/Zl Mag. Huberta-Maitz-Strassnig	4296	16.3.2026

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherkreditgesetz aufgehoben wird, das Verbraucherkreditgesetz 2026 erlassen wird, das Maklergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 - VerKRÄG 2026); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwurfsunterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Das VerKRÄG 2026 dient der Umsetzung der zivilrechtlichen Bestimmungen der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ((EU) 2023/2225), die im Vergleich zur Vorgänger-Richtlinie den Anwendungsbereich Verbraucherschützender Regulierungen im Verbraucherkreditbereich insbesondere durch die Einbeziehung auch unentgeltlicher Kredite und die Streichung bisher bestehender Ausnahmen für Kleinstkredite immens ausgedehnt hat.

Dabei ist nicht nur der Regelungsumfang erheblich angewachsen, was sich schon allein daran zeigt, dass die - auch schon nicht kurz gefasste - „alte“ Richtlinie noch mit 32 Artikeln und 51 Erwägungsgründen (ErwG) das Auslangen fand, während das aktuelle Regelwerk auf 50 Artikeln und 98 Erwägungsgründen erweitert wurde. Auch die inhaltliche Regeldichte hat entscheidend zugelegt. Schon bisher umfangreich bestehende vorvertragliche Informationspflichten wurden etwa ausgebaut und um zusätzliche Informations- und neue Aufklärungskonzepte ergänzt. Auch wurden die Vorgaben für die Kreditwerbung ebenfalls verstrengert, indem künftig zB der Warnhinweis „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ aufgenommen werden muss. Ebenso werden unter anderem die Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung verschärft und mit einem Kreditvergabeverbot bei nicht ausreichend erscheinender Bonität verbunden. Neu wurden nun zB auch Vorgaben für Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsschwierigkeiten und ein Diskriminierungsverbot aufgenommen sowie - gleichsam zur

Abrundung - das Sanktionsregime verschärft. Dies alles zusätzlich zu sonstigen Rechten, wie einem Widerrufsrecht und dem Recht auf vorzeitige Rückzahlung. Das alles klingt nicht nur nach Überregulierung - es ist ein krasses Beispiel dafür. Die zunehmende normative Überlastung der Unternehmen durch die kontinuierliche Erweiterung und Verdichtung des Regulierungsrahmens im Verbraucherrecht - aber kumulativ auch in anderen Bereichen -, geht in eine mehr als kritische Richtung, die die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit und unternehmerische Handlungsspielräume zunehmend beeinträchtigt.

Dabei gilt es aber vor allem auch zu bedenken, dass diese nun anstehenden Vorgaben nicht nur Kreditgeber im landläufig verstandenen Sinn, also Banken betreffen, sondern - durch den Umstand einer sehr weiten Definition von „Kreditvertrag“, der auch übliche Zahlungsaufschübe, Ratenzahlungen und sonstige Finanzierungshilfen umfasst - auch Unternehmen zB im Handel.

Angesichts dieses europarechtlich geschaffenen, umfassenden Rund-um-Schutzpakets ist es vollkommen richtig und geboten, dass sich der nationale Gesetzgeber nun primär auf eine notwendige Umsetzung fokussiert.

Das vorliegende Umsetzungsgesetz ist ein legislatives Großprojekt, dessen Vorbereitung die Beamtinnen der zuständigen Fachabteilung dankenswerterweise zeitig in Angriff genommen haben. Dass es in der Folge aber zu massiven Verzögerungen auch bei diesem Umsetzungsprojekt gekommen ist, und der Gesetzgeber schon jetzt fast vier (!) Monate in Verzug ist, darf nicht auch noch zu Lasten der betroffenen Unternehmen gehen. Die Richtlinie wäre bis zum 20. November 2025 umzusetzen gewesen. Nicht ohne Grund hat es der europäische Gesetzgeber für notwendig erachtet, den Unternehmen eine Legisvakanz von einem Jahr einzuräumen, denn die Vorgaben erfordern sehr umfangreiche Anpassungen und Implementierungsarbeiten in den IT-Systemen sowie in der Organisation sonstiger Prozesse, wofür eine zumindest einjährige Frist jedenfalls erforderlich ist.

Ein Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit 20. November 2026, wie dies der Entwurf vorsieht, ist daher nicht vorstellbar und die Umstellung für die betroffenen Unternehmen in dieser kurzen, noch verbleibenden Zeit nicht schaffbar. Es muss den Unternehmen jedenfalls eine einjährige Frist für die notwendigen Anpassungen eingeräumt werden.

## **II. Im Detail**

### **Zu § 6 VKrG (Anwendungsbereich)**

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass Debitkarten mit Zahlungsaufschub vollständig vom Anwendungsbereich des VKrG ausgenommen sind. Die derzeit vorgesehene Verortung der Ausnahme in § 39 Abs 2 Z 2 VKrG führt zu Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Abschnitten des Gesetzes. Im Sinne der einfachen Rechtsanwendung erscheint eine ausdrückliche Ausnahme bereits in § 6 Abs 2 VKrG-Entwurf sachgerecht.

### **Zu § 7 VKrG (Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite)**

Zur Vermeidung von Auslegungsunsicherheiten sollte in den Erläuterungen näher definiert werden, was unter dem Begriff der „Geschäftsbeziehung“ zu verstehen ist. Eine Klarstellung zur Abgrenzung einzelner Vertragsverhältnisse würde insbesondere im Verhältnis zu den Bestimmungen über Überschreitungen zur Rechtssicherheit beitragen. Diese könnte wie folgt aussehen: *„Unter der Geschäftsbeziehung sind die einzelnen Vertragsverhältnisse im Rahmen*

*der Geschäftsverbindung zu verstehen. Die Geschäftsverbindung ist die Gesamtheit aller Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kreditgeber und dem Kunden.“*

#### **Zu § 8 VKrG 2026 (Werbung)**

Aus Rechtssicherheitsgründen erscheint auch in den Erläuterungen eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass reine Image- oder Unternehmenswerbung ohne konkrete Kreditkonditionen nicht unter die in Abs 2 vorgesehenen Standardinformationspflichten fällt und eine Pflicht zu repräsentativen Beispielen nur bei konkreten Zins- oder Kostenangaben besteht. Ansonsten entsteht ein unverhältnismäßiges Risiko zB bei Website- und Social-Media-Auftritten.

#### **Zu § 9 VKrG (Allgemeine Informationen)**

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung wäre es sinnvoll - analog zu den Regelungen für Hypothekarkredite (§ 7 HIKrG) -, dass weiterhin die Bereitstellung allgemeiner Informationen auch in elektronischer Form möglich ist. Eine zwingende Papiausgabe erscheint nicht mehr zeitgemäß, führt zu unnötigem administrativem Aufwand und birgt zudem die Gefahr, Verbraucher aufgrund der Informationsfülle eher abzuschrecken als zu unterstützen.

Art 9 Abs 1 UAbs 2 VKrRL sieht vor, dass allgemeine Informationen über Kreditverträge in den Räumlichkeiten zumindest auf Papier bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Wortfolge „nach Wahl des Verbrauchers“ im UAbs 1 sollte es ausreichend sein, dass bei allgemeinen Informationen über Kreditverträge ein „Anbieten“ dieser Informationen auf Papier ausreicht und der Verbraucher sich immer noch dazu entscheiden kann, diese auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten. Die Bereitstellung von Informationen auf einem elektronischen Datenträger ist die in der Praxis bevorzugte Option für Verbraucher.

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen ergänzt werden, dass die Nutzung einer Online-Abwicklungsstrecke als konkludente Wahl eines dauerhaften Datenträgers gilt. Ein wiederholter Hinweis auf die Möglichkeit einer Papierform wäre praxisfern und unverhältnismäßig.

#### **Zu § 10 VKrG (Vorvertragliche Informationspflichten)**

§ 10 Abs 13 VKrG erstreckt die Informationspflichten auf Kreditvermittler, sofern es sich bei diesen nicht um an der Kreditvermittlung nur in untergeordneter Funktion beteiligte Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer handelt. Es wird begrüßt, dass - entsprechend den Erläuterungen zu § 6 Abs 8 VKrG idGF - auch zu § 10 Abs 13 klargestellt wird, dass es ausreicht, wenn der Verbraucher die Informationen entweder vom Kreditgeber oder vom Kreditvermittler erhält. Es wäre sachgerecht, dass dieser Gedanke so weit wie möglich bei allen Informationspflichten berücksichtigt wird. Da Art 10 VKrRL vorsieht, dass „gegebenenfalls“ der Kreditvermittler die Informationen zu erteilen hat, wäre es wünschenswert, dies auch in dieser Form in § 10 Abs 13 zu verankern.

#### **Zu § 11 Abs 4 VKrG (Vorvertragliche Informationen bei Stundungen)**

Diese Regelung betrifft bestimmte Stundungen und Vereinbarungen von Rückzahlungsmodalitäten, die nicht in Form von Überschreitungen abgewickelt werden. In den Erläuterungen sollte verdeutlicht werden, dass die Bestimmungen über vorvertragliche Informationen nicht auf kurzfristige Stundungen (bis zu drei Monaten) anzuwenden sind.

Um Doppelregelungen zu vermeiden, erscheint eine Klarstellung - entweder bei § 6 Abs 3 oder bei § 11 oder bei § 36 - erforderlich, dass bei Stundungen oder Rückzahlungsmodalitäten, die in Form einer Überschreitung abgewickelt werden, ausschließlich die Spezialregelungen zu Überschreitungen in den §§ 36 ff gelten und § 11 keine Anwendung findet.

#### **Zu § 12 Abs 4 VKrG (Zinsänderungsrisiko)**

Der Hinweis auf das Zinsänderungsrisiko ist bereits in den allgemeinen Informationspflichten enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird die Streichung dieser Bestimmung angeregt.

#### **Zu § 17 VKrG (Kreditwürdigkeitsprüfung)**

Eine deutlichere Klarstellung im Sinne eines Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wäre im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung wünschenswert. Dies insbesondere dahingehend, dass bei sehr niedrigen Beträgen keine Einkommensnachweise verpflichtend eingeholt werden müssen, zumal dies ist in der Praxis, zB insbesondere im Online-Handel untauglich wäre und auch bei Verbrauchern auf Unverständnis stoßen würde.

Im Hinblick auf die aus der Richtlinie stammende, etwas irreführende Formulierung, wonach die Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung „beizubehalten“ sind (§ 17 Abs 4), sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, dass diese Verfahren regelmäßig geprüft werden, und daher an geänderte Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt werden können. Eine Auslegung, wonach Prüfungsverfahren unverändert beibehalten werden müssten, kann vom Gesetzgeber wohl nicht intendiert sein. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die §§ 28a Abs 2a iVm 39 Abs 2 BWG.

Weiters sollte in den Erläuterungen deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Pflicht zur menschlichen Überprüfung gemäß § 17 Abs 5 VKrG nur automatisierte Entscheidungen betrifft und nicht jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. In jedem Verarbeitungsschritt das Eingreifen eines Menschen vorzusehen, wäre deutlich überschießend und hätte prozessuale weitreichende Folgen. Gemeint ist hier wohl die automatisierte Entscheidung, bei welcher der „Human in the Loop“ wirklich erforderlich ist, aber nicht jede automatisierte Verarbeitung von Daten. Um unterschiedliche Auslegungen in allfälligen künftigen Verfahren zu vermeiden, erscheint jedenfalls eine deutliche Klarstellung zweckmäßig, dass unter der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten eine automatisierte Verarbeitung durch KI-gestützte Systeme zu verstehen ist.

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen präzisiert werden, dass das Auskunftsrecht des Verbrauchers, nicht zur Offenlegung geschützter Geschäftsgeheimnisse, insbesondere komplexer Berechnungsmodelle, führt, sondern lediglich eine nachvollziehbare Erläuterung der maßgeblichen Kriterien verlangt. Unseres Erachtens verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, Verbraucher in die Lage zu versetzen, anhand der erteilten Auskunft nachvollziehen zu können, nach welchen grundlegenden Maßstäben die Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Entscheidung des EuGH vom 27.2.2025 (Rs C-203/22 „*Dun & Bradstreet*“). Darin wird klargestellt, dass sich das Auskunftsrecht auf die Offenlegung konkreter, transparenter und verständlicher Erläuterungen der Verfahren und Grundsätze beschränkt, die der Berechnung des Bonitätsprofils zugrunde liegen. Nach unserem Verständnis bedeutet diese Entscheidung gerade nicht, dass komplexe mathematische Formeln offengelegt oder sämtliche Einzelschritte einer automatisierten Entscheidungsfindung im Detail beschrieben werden müssen.

Es wäre sinnvoll, auch in den Erläuterungen festzuhalten, dass die Verantwortung für Durchführung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit ausschließlich beim Kreditgeber liegt und den Vermittler keine eigenständige Prüfpflicht oder Mitverantwortung für die Kreditentscheidung trifft.

### **Zu § 21 VKrG (Wohlverhaltensregeln)**

Es sollte geprüft werden, inwieweit Doppelregelungen mit Bestimmungen des BWG (etwa mit § 33a Abs 1 BWG-Entwurf) entstehen können. Parallele Regelungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen und Strafdrohungen soll es jedenfalls nicht geben.

### **Zu § 23 VKrG (Information zur Änderung der Bedingungen des Kreditvertrages)**

Es wird um Klarstellung in den Erläuterungen ersucht, dass wenn § 23 zur Anwendung kommt, keine neue Aushändigung der vorvertraglichen Informationen gemäß §§ 10 und 11 erforderlich ist.

### **Zu § 24 VKrG (Änderung des Sollzinssatzes/Informationspflichten) Rückfrage bei BSBV**

Wir regen an, im Gesetzestext in § 24 Abs 2 eine Präzisierung in folgender Form vorzunehmen:  
Abs 2: „[...] In diesen Fällen muss der Vertrag eine Pflicht des Kreditgebers vorsehen, dem Verbraucher die Information nach Abs 1 in regelmäßigen Abständen zu übermitteln. Außerdem muss *in diesen Fällen* der Verbraucher die Höhe des Referenzzinssatzes [...].“

Ergänzend sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass § 24 Abs 2 nur dann gilt, wenn § 24 Abs 1 nicht vorliegt.

§ 24 Abs 4 sollte sich darauf beschränken, dass eine Information jeweils über die Summe der geleisteten Zahlungen und die Summe der Belastungen ausreicht (und nicht über jede einzelne Zahlung/Belastung). Abs 4 könnte auch ganz entfallen, zumal die Bestimmung keine notwendige Umsetzung einer Richtlinienvorgabe darstellt.

Jedenfalls wäre in den Erläuterungen zum Ausdruck zu bringen, dass § 24 Abs 4 für Überziehungsmöglichkeiten auf Girokonten nicht gilt, weil hier die laufenden Kontoauszüge ohnedies auf Basis des ZaDiG zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird in § 32 Abs 2 geregelt, dass für Überziehungsmöglichkeiten die „in den §§ 33 bis 35 geregelten Besonderheiten anzuwenden“ sind. Ohne die Klarstellung würden bereits vorhandene Informationen lediglich vervielfältigt, was zu keinem Mehrwert für den Kunden, sondern lediglich zu mehr bürokratischen Aufwand führen würde.

### **§ 25 Abs 2 VKrG (Rücktrittsrecht)**

Die Belehrung über das Rücktrittsrecht ist ein Teil der Informationen gemäß § 20 Abs 2 Z 16 VKrG. Nach § 25 Abs 2 letzter Satz würde die Rücktrittsfrist nie zu laufen beginnen, wenn der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht gemäß § 20 Abs 2 Z 16 belehrt wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, die Rücktrittsfrist mit dem Kreditabschluss, dh mit der vollständigen Rückzahlung enden zu lassen. Wenn der Kreditnehmer den Kredit vollständig zurückgezahlt hat, ist ein Vertragsrücktritt - unter Umständen nach sehr langer Zeit - mit der Folge einer Rückabwicklung nicht mit der eigentlichen Zielsetzung eines Rücktrittsrechts in Einklang zu bringen. Wir ersuchen die Möglichkeit einer solchen Lösung im Interesse des Rechtsfriedens zu prüfen.

### **Zu § 29 Abs 2 VKrG (Vorzeitige Kreditrückzahlung)**

Art 29 VKrRL sieht im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits das Recht des Verbrauchers auf eine Verringerung aller dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegten Kosten vor. In ErwG 70 VKrRL wird festgehalten, dass Steuern und Entgelte, die von einem Dritten erhoben und direkt an diesen gezahlt werden und die nicht von der Laufzeit des Kreditvertrags abhängig sind, bei der Berechnung der Herabsetzung jedoch nicht berücksichtigt werden sollten, da diese Kosten nicht vom Kreditgeber auferlegt werden und daher vom Kreditgeber nicht einseitig geändert

werden können. Entgelte, die ein Kreditgeber zugunsten eines Dritten erhebt - so der ErWG 70 - , sollten allerdings bei der Berechnung der Herabsetzung berücksichtigt werden. Vorgesehen ist, dass der Kreditgeber im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung Anspruch auf eine faire und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Kosten haben sollte, wobei auch mögliche Einsparungen seitens des Kreditgebers zu berücksichtigen sind.

Der österreichische Gesetzgeber hat als Reaktion auf das Lexitor-Urteil des EuGH die Bestimmungen betreffend die vorzeitige Rückzahlung novelliert (BGBl. I Nr. 1/2021). In den diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen hat der Gesetzgeber insbesondere - und zwar völlig richtig - festgehalten, dass neben den explizit genannten Notariatsgebühren wohl auch andere Zahlungen an Dritte (etwa an Kreditvermittler) von einer vorzeitigen Rückzahlung unberührt bleiben sollten, unabhängig davon, ob sie vom Kreditnehmer unmittelbar oder im Wege des Kreditgebers an den Dritten geleistet wurden. Wir sehen die Notwendigkeit einer vergleichbaren Klarstellung auch in den Erläuterungen zum gegenständlichen Verbraucherkredit-Änderungsgesetz und dürfen im Detail zur Tätigkeit des Kreditvermittlers folgendes ausführen:

Die Kreditvermittlung stellt abseits der Kreditvergabe durch den Kreditgeber eine eigene Hauptleistung für den Kunden dar. In der Praxis treten Verbraucher, die an der Aufnahme eines Kredites interessiert sind, aktiv an Kreditvermittler heran, um sich umfassend hinsichtlich des passenden Kredits beraten zu lassen und mithilfe eines Vergleichs der Gesamtkreditkosten über die gesamte Laufzeit Kosten zu sparen (Anmerkung: Keine Bank gewährt einen Kredit nur dann, wenn der Kunde sich der Unterstützung eines Vermittlers bedient hat oder verpflichtet diesen gar dazu, einen Vermittler zu konsultieren).

Spätestens mit der erfolgreichen Vermittlung des Kredits (Abschluss des Kreditvertrages) hat der Kreditvermittler seine Dienstleistung gegenüber dem Kunden vollständig erbracht und ist somit entsprechend zu vergüten. Die etwaige vorzeitige Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher ändert nichts an der bereits erbrachten Dienstleistung des Kreditvermittlers. Der Vorteil, den ein Verbraucher aus der bezogenen Dienstleistung der Kreditvermittlung zieht, würde im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung und der damit verbundenen Verringerung der Kreditvermittlungskosten, entsprechend erhöht werden. Es ist aus diesem Grund nicht sachgerecht und kann auch nicht ernsthaft gewollt sein, dass ein Verbraucher die Möglichkeit erhält, durch eine vorzeitige Rückzahlung die Kosten für bereits vollständig erbrachte Leistungen reduzieren zu können und wäre dies im Ergebnis unbillig. Diese Überlegungen wurden im Ergebnis in den Erläuterungen zur erwähnten „Lexitor“-Novelle (BGBl. I Nr. 1/2021) berücksichtigt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei der Vergütung des Kreditvermittlers um ein Entgelt handelt, das von einem Dritten (hier von einem Kreditvermittler) erhoben und an diesen gezahlt wird. Die kreditgebende Bank hat das Entgelt des Kreditvermittlers bei der Berechnung des Effektivzinssatzes zu berücksichtigen. Dieses Entgelt ist nicht von der Laufzeit des Kreditvertrages abhängig und kann auch nicht einseitig von einem Kreditgeber geändert werden, da es sich (wie bereits angeführt) um eine von der Kreditverleihung verschiedene Hauptleistung handelt, die vom Kreditvermittler erbracht wird.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung sollte der Kreditvermittler somit nie anteilig das erhaltene Entgelt für die Dienstleistung der Vermittlung zurückzahlen müssen. Eine eventuelle Rückerstattung des Vermittlungsentgelts darf nicht von der Art der Entgeltvereinbarung (Honorar oder Provision) abhängen. Daher ist der vorletzte Satz in den Erläuterungen zu § 29 Abs 2 VKrG

2026 („Entgelte, die ein Kreditgeber zugunsten eines Dritten erhebt, sollten jedoch bei der Berechnung der Herabsetzung berücksichtigt werden“) zu streichen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist vielmehr eine Klarstellung in den Erläuterungen notwendig, die wie folgt aussehen sollte:

*„Entgelte, die von einem Kreditvermittler auf Basis einer mit dem Kreditvermittler abgeschlossenen Kreditvermittlungsvertrages für die erfolgreiche Vermittlung eines Kredites erhoben werden und an diesen gezahlt werden, sind laufzeitunabhängig. Diese Kosten bleiben von einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredites unberührt, unabhängig davon, ob sie vom Kreditnehmer unmittelbar oder im Wege des Kreditgebers an den Kreditvermittler geleistet wurden.“*

Weiters wäre in den Erläuterungen deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass bei vorzeitiger Kreditrückzahlung hinsichtlich einmalig bezahlter Lebensversicherungsprämien der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Rückkaufswert maßgeblich ist und nicht eine rein proportionale Rückerstattung. Die Klarstellung könnte wie folgt aussehen: *„Ist von der Ermäßigung der Gesamtkosten auch eine (einmalig bezahlte) Lebensversicherungsprämie umfasst, ist für die Ermittlung der Ermäßigung anstelle einer proportional zur Laufzeit berechneten Rückerstattung der gemäß den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Rückkaufswert heranzuziehen.“*

#### **Zu § 31 VKrG (Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen)**

Im Einklang mit ErWG 79 und 80 VKrRL sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass lediglich eine Pflicht zur Prüfung geeigneter Nachsichtsmaßnahmen besteht, nicht jedoch eine Verpflichtung zu deren Gewährung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut dieser Erwägungsgründe, die hier auszugsweise wiedergegeben werden dürfen:

ErWG 79: *„[...] Bei der Entscheidung darüber, ob es angezeigt ist, Nachsichtsmaßnahmen zu ergreifen, oder ob es gerechtfertigt ist, sie wiederholt anzubieten, [...]“*

ErWG 80: *„Werden Nachsichtsmaßnahmen für angezeigt erachtet, so sollten sie [...]“*

Zudem sollte klargestellt werden, dass dem Kreditgeber keine Nachteile entstehen, wenn der Verbraucher auf angebotene Maßnahmen nicht reagiert. In solchen Fällen muss die Einleitung von weiteren Schritten bis zu exekutiven Maßnahmen möglich sein.

Weiters sollte in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, dass Entscheidungen über Nachsichtsmaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Forbearance-Richtlinien), insbesondere den relevanten Leitlinien der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (wie etwa EBA-Leitlinien für Kreditvergabe und Überwachung, EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfallsdefinition oder EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen) zu erfolgen haben. Dazu könnte noch erläuternd ergänzt werden, dass eine Reihe der in § 31 genannten Nachsichtsmaßnahmen bei deren Gewährung bereits einen „forbearance Status“ und damit in weiterer Folge einen sprunghaften Anstieg der NPL-Quote der Institute auslösen würde (Anmerkung: Die Non-Performing Loans-Quote misst den Anteil notleidender Kredite am Gesamtportfolio.).

Zudem weisen wir darauf hin, dass die genannten Nachsichtsmaßnahmen gerade bei Leasingverträgen nur sehr bedingt durchführbar sind und den Leasinggeber zudem in seinem Recht auf Eigentum einschränken. Gemäß § 42 sind die Bestimmungen des § 31 auch auf Verbraucherleasingverträge anzuwenden. Vom Leasinggeber werden in seinem Eigentum stehende Wirtschaftsgüter an Verbraucher verleast. Sofern ein Verbraucher rechtswidrig gegen seine Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag (wie insbesondere schuldhafter Zahlungsverzug)

verstößt, wäre durch die Gewährung von Nachsichtmaßnahmen der Leasinggeber unsachgemäß in seinem Recht beschränkt, über sein Eigentum zu verfügen. Dies ist ein weiteres Argument dafür, dass die Prüfung, ob Nachsichtsmaßnahmen geboten erscheinen, ausreichen muss und keinesfalls deren Gewährung geboten ist.

Darüber hinaus erscheint eine Klarstellung zum Begriff der „Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“ dahingehend erforderlich, ob als relevanter Zeitpunkt der Einleitung die Fälligestellung der offenen Kreditsumme oder die Setzung von Exekutionsmaßnahmen gelten soll. Unseres Erachtens ist auf die tatsächliche Setzung von Exekutionsmaßnahmen abzustellen. Weshalb - wie in den Materialien ausgeführt - eine Nachsicht nach der Fälligestellung „bereits zu spät“ sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Fälligestellung kann nach einer erfolgreichen Nachsicht oder Restrukturierung ohne Weiteres wieder aufgehoben werden, womit die Zielsetzung der Richtlinie weiterhin erreicht wäre.

Zudem bedarf es einer Klarstellung des Verhältnisses zu den Regelungen des BWG. § 33a 1 Z 7 BWG-E einer kürzlich vom BMF in Begutachtung versandten BWG-Novelle enthält ebenfalls Nachsichtsbestimmung, die mit der Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie begründet wurden. Doppelregelungen sollten jedenfalls vermieden werden.

#### **Zu §§ 36 ff VKrG (Überschreitungen)**

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung sollte in den Erläuterungen die Abgrenzung zwischen Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen näher ausgeführt werden, um Verbrauchern weiterhin die Möglichkeit der Überschreitung als stillschweigend akzeptierte Überziehungen leicht zugänglich zu machen (siehe auch ErwG 18 VKrRL).

Die Erläuterungen sehen vor, dass auch Überschreitungen nur auf Antrag des Kunden gewährt werden dürfen. Dies würde dem Gesetzeswortlaut widersprechen, wonach die Überschreitung eine stillschweigend akzeptierte Überziehung darstellt und einseitig von der Bank zugelassen wird. Daher sollte klargestellt werden, dass der Begriff „stillschweigend“ nicht zu eng auszulegen ist und dass ein Antrag auf Überschreitung auch konkludent erfolgen kann, etwa durch Erteilung eines Zahlungsauftrags über das vorhandene Guthaben hinaus. Die Annahme dieses Zahlungsauftrags durch die Bank stellt die Durchführung dieser Überweisung dar.

Die gewünschte und im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsanwendung erforderliche Klarstellung könnte wie folgt in die Erläuterung zu § 36 Abs 1 aufgenommen bzw diese ergänzt werden (siehe die vorgeschlagenen Ergänzungen in kursiver Schrift):

*„Auch bei der Gewährung von Überschreitungen (als stillschweigend akzeptierte Überziehungen) ist das in § 7 normierte Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite zu beachten; der Unternehmer darf daher nicht ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers einseitig das Überschreitungslimit erhöhen. **Aufschlussreich ist hierzu ErwG 51 der Verbraucherkreditrichtlinie. Demnach soll „die einseitige Einführung einer neuen Überschreitung oder die einseitige Erhöhung des Überschreitungslimits eines Verbrauchers verboten sein“.** Nicht von diesem Verbot erfasst ist daher die jeweilige Zurverfügungstellung von Beträgen, also die Zulassung einzelner konkreter Überschreitungen, sofern sich diese innerhalb des Rahmens, der der Überschreitung zugrundeliegenden Vereinbarung im Kontoeröffnungsvertrag bewegt, **mit anderen Worten: im Rahmen der dort vereinbarten Überziehungsmöglichkeit. Im Kontovertrag müssen Bank und Kontoinhaber gemäß § 37 (Art 25 Abs 1 VKrRL) ausdrücklich vereinbaren, ob Überschreitungen möglich sind, also ob sie vom Unternehmer zugelassen werden dürfen oder nicht, wobei diese***

*Vereinbarung jedoch keinen Anspruch des Kontoinhabers auf die spätere stillschweigende Zulassung einer Überschreitung begründet. Der Kontoinhaber fordert die jeweilige Überschreitung im laufenden Kontovertrag typischerweise durch Beauftragung eines Zahlungsvorgangs an (Barbehebung, Erteilung eines Zahlungsauftrags, Erlaubnis zur Durchführung von Lastschriften, etc). Das Überschreitungslimit ist der (nicht verbrieft) Rahmen, in dem die Bank bereit wäre, die vom Verbraucher angeforderten Überschreitungen (stillschweigend) zu akzeptieren. Schließt der Verbraucher einen solchen Kontovertrag ab, beruht die Überschreitungsmöglichkeit auf seiner ausdrücklichen Zustimmung und er fordert die einzelne Überschreitung vor ihrer Gewährung konkludent an. Damit ist § 7 (Art. 17 RL) Genüge getan. Auf die Erläuterungen zu § 7 wird verwiesen.“*

#### **Zu § 35 und § 38 VKrG (Kürzung/Streichung einer Überziehung/Überschreitung)**

Wir regen eine Klarstellung an, ob eine sofortige Reduktion oder gänzliche Streichung der Überziehungs- bzw Überschreitungsmöglichkeit ohne Einhaltung der 30-Tage-Frist in bestimmten Fällen möglich ist (wie etwa massive wirtschaftliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden, Geldwäscherisiko etc). Gemeint sind Fälle, die es der Bank unzumutbar machen, die Geschäftsverbindung mit dem Kunden aufrecht zu erhalten, wie etwa bei der Kündigung aus wichtigem Grund.

#### **Zu § 37 VKrG (Zwingende Angaben im Vertrag und Informationspflichten/Überschreitungen)**

Zur terminologischen Klarheit wird angeregt, den Begriff „laufendes Konto“ durch „Zahlungskonto“ zu ersetzen. Hierbei handelt es sich um eine klassische englischsprachige Bezeichnung (current account) für ein Kontokorrentkonto, also für ein Girokonto. Dieser Begriff ist der früher für „Zahlungskonten“ übliche Begriff.

#### **Zu § 39 VKrG (Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen)**

##### **§ 39 Abs 2 Z 2**

Im Hinblick auf Kreditkartenmodelle sollte in den Erläuterungen zu § 39 Abs 2 Z 2 präzisiert werden, wie die 40-Tage-Frist zu berechnen ist. In der Praxis wird bei Kreditkarten idR ein längeres Zahlungsziel für die Kreditkartenabrechnung vereinbart (zB 20 Tage), weshalb am Monatsanfang getätigte Transaktionen erst über 40 Tage später dem Verrechnungskonto des Kunden angelastet werden. Daher sollte klargestellt werden, dass die 40-Tage-Frist ab der Kreditkartenabrechnung und nicht bereits ab der einzelnen Transaktion zu laufen beginnt.

Weiters bedarf es einer Klarstellung, was unter „geringen Gebühren“ zu verstehen ist. Die Erläuterungen weisen zwar auf den ErwGr 18 der VKr-RL hin, wonach „keine überzogenen Anforderungen an die (niedrige) Höhe der Gebühr zu stellen sind“, jedoch sollte im Sinne der Rechtssicherheit näher präzisiert werden, dass darunter die marktüblichen Gebühren von gängigen Kreditkarten zu verstehen sein sollen.

##### **§ 39 Abs 2 Z 3**

Der Anwendungsbereich des neuen VkrG wird insbesondere durch die Einbeziehung unentgeltlicher Kreditierungen deutlich erweitert. Der Kommissionsvorschlag zielte damit vor allem auf sogenannte „Buy now, pay later“ Modelle ab, die sich als neue Finanz- bzw Zahlungsinstrumente in den letzten Jahren rasant entwickelt haben. Übersehen wurde dabei ursprünglich aber, dass mit der pauschalen Einbeziehung von unentgeltlichen Krediten auch übliche Zahlungsaufschübe, die Unternehmen ihren Kunden gewähren, nicht mehr möglich gewesen wären.

Im Zuge der Verhandlungen wurden dann doch noch Ausnahmeoptionen aufgenommen, die aber - milde ausgedrückt - außerordentlich komplex und daher mit großer Rechtsunsicherheit verbunden sind. Wir wissen es zu schätzen, dass sich die Beamtinnen der zuständigen Fachabteilungen jedenfalls bemüht haben, etwas Licht ins Dunkel zu bringen und einige Klarstellungen in den Erläuterungen zu treffen. Angeregt wird eine Ergänzung insbesondere zu § 39 Abs 2 zweiter Fall - der als enge Ausnahmen grundsätzlich überhaupt nur einen Zahlungsaufschub von 14 Tagen ermöglicht - dahingehend, dass es sich dann nicht um einen „Dritten“ handelt, wenn der Warenlieferant und der Kreditgeber konzernintern verbunden sind.

#### **Zu § 44 VKrG (Strafbestimmungen)**

Die vorgesehene deutliche Ausweitung der strafbaren Tatbestände sollte im Hinblick auf die unionsrechtlichen Vorgaben nochmals dahingehend überprüft werden, ob eine solche durch Art 44 der VKrRL in diesem Ausmaß erforderlich ist. Die Strafbestimmungen sind zB im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot der Datenverarbeitung nach § 19 Abs 1 VKrG 2026 überschießend, da bereits die DSGVO entsprechende Sanktionierungen vorsieht. Angesichts der vielen Unklarheiten, die sich bei den neuen Vorgaben zeigen und dem Umstand, dass nun der Anwendungsbereich insbesondere durch die Einbeziehung unentgeltlicher Kredite und sonstiger bisher ausgenommener Kleinstkredite immens erweitert hat, wird auch angeregt den Strafraumen zu senken.

#### **Zu Art 3 - Maklergesetz**

##### **Zu § 39 MaklerG**

Mit der beabsichtigten Änderung von § 39 Abs 1 MaklerG wird im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage auf einen früheren Zeitpunkt der Informationerteilung abgestellt. Damit verschärft sich die in Abs 2 vorgesehene Sanktionsregelung. Nachdem die Straftatbestände des § 44 VKrG ohnehin erweitert werden und eine ausreichende Sanktionierung ermöglichen, wird angeregt, die vorgeschlagene Anpassung im Maklergesetz zu überdenken.

### **III. Zusammenfassung**

Die neuen Bestimmungen über Verbraucherkredite stellen ein äußerst komplexes Regelungsgeflecht dar und sehen weitere Schutzbestimmungen für Verbraucher vor.

Für die Unternehmen folgen daraus erhebliche Zusatzlasten durch einen enormen Umstellungs-, Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand in allen Phasen des Kreditgeschäftes im weiten Sinne der Definition von „Kreditvertrag“. Die damit erhöhte „regulatory load“ zieht eine beträchtliche Ausweitung der Compliance-Pflichten nach sich, die Unternehmen operativ wie finanziell stark beansprucht.

Zudem sind zahlreiche Vorgaben unklar und weisen beträchtliche Unschärfen auf, die der Rechtssicherheit abträglich sind und somit juristische Risiken bergen. Wir regen daher insbesondere bei zahlreichen Bestimmungen Klarstellungen an, um solche Unwägbarkeiten zumindest etwas zu minimieren.

Angesichts des bereits jetzt sehr weit fortgeschrittenen Verzugs im Gesetzgebungsprozess ist das Inkrafttreten jedenfalls so zu statuieren, dass den Unternehmen eine einjährige Legisvakanz verbleibt, wie dies auch der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten aufgetragen hat.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz  
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger  
Generalsekretär